



# Wärmetechnische Anlagen (Gas)

## Merkblatt

### Geltungsbereich

Dieses Merkblatt richtet sich an alle in der Stadt Gossau tätigen Heizungsplaner und -installateure, sowie an alle Personen, die in den Bereichen Planung, Bau, Betrieb oder Instandhaltung von Gasheizungen tätig sind.

### Grundsatz

Sämtliche wärmetechnischen Einrichtungen wie Feuerungs- und Abgasanlagen sind gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“, den Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV), den Richtlinien des BUWAL bezüglich Kaminhöhen, den Flüssiggasrichtlinien der EKAS sowie den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen, auszurüsten und zu betreiben.

Letztere beinhalten mit der neuen Richtlinie G1 die für den Betrieb und die Beurteilung von Gasheizungen massgebende Grundlage.

Alle gasbetriebenen Wärmeerzeuger, Feuerungsaggregate und deren Abgasanlagen haben über entsprechende Zulassungen des SVGW und der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) oder aber über eine gültige Leistungserklärung zu verfügen.

### Aufstellungsraum

Die brandschutztechnischen Anforderungen an Aufstellungs- oder Heizräume richten sich nach folgender Zusammenstellung:

In EFH und „Gebäuden mit geringen Abmessungen“:

- keine Anforderungen;

In Gebäuden mit mehreren Brandabschnitten:

- bis 70 kW (alle Bauarten): Raum min. EI 30 nbb, Türe EI 30;
- ab 70 kW (alle Bauarten): Raum min. EI 60 nbb, Türe EI 30 nach Aussen öffnend

### Abgasanlage

Das Feuerungsaggregat muss an eine Abgasanlage mit VKF Brandschutzanwendung oder gültiger Leistungserklärung gemäss SVGW-Richtlinie G1 angeschlossen werden.

Für die Abgasanlage dürfen nur abgestimmte und zugelassene Systembauteile eingesetzt werden, und zwar für den gesamten Abgasweg vom Heizkessel bis zur Kaminmündung (inkl. Verbindungsrohre).

Abgasanlagen müssen entsprechend den Vorschriften gut sichtbar gekennzeichnet werden.

VKF-anerkannte Abgasanlagen für den Überdruckbetrieb sind Systemabgasanlagen und müssen vom Anschluss an das Feuerungsaggregat bis zur Mündung ins Freie aus einem einheitlichen System bestehen. Der Zusammenbau verschiedener VKF-anerkannter Systeme ist nicht zulässig.

Abgasanlagen im Überdruckbetrieb müssen innerhalb von Gebäuden über die gesamte Länge ausreichend luftumpült sein, allseitig jedoch mindestens 20 mm.

VKF-anerkannte Abgasanlagen für den Unterdruckbetrieb dürfen innerhalb des Geschosses, in dem das Feuerungsaggregat aufgestellt ist, mit einer geeigneten Montageabgasanlage (Verbindungsrohr) an das Feuerungsaggregat angeschlossen werden. Als geeignete Montageabgasanlagen gelten VKF-anerkannte Rohre mit einer der Systemabgasanlage entsprechenden Klassierung, sowie Verbindungsrohre aus nicht brennbarem Material (z.B. Stahlblech, Chromnickelstahl, Gusseisen).

### Lüftung Aufstellungs- oder Heizraum

Die Verbrennungsluftzufuhr hat direkt und ungehindert vom Freien zu erfolgen. Sie muss mit unver-schliessbaren Öffnungen dauernd gewährleistet werden. Geöffnete Kippfenster o. Ä. sind nicht zulässig.

Ein Heizungsersatz erfordert immer eine Überprüfung der Raumlüftung von Räumen mit Gasinstallationen mit lösbaren Verbindungen. Grundlage bilden die Gasleitsätze G1 vom 1. Januar 2026.

### Allgemeine Bewilligungspflicht

Jede Neuinstallation, Erweiterung oder Auswechslung einer Heizungsanlage ist bewilligungspflichtig.

Für eine Heizungsauswechslung ohne bauliche Änderungen reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Gesuchsformular G1 und GA,
- Angabe QS-Verantwortlicher Brandschutz
- Energienachweis via EVEN Portal  
z.Hd. Hochbauamt
- Installationsanzeige Erdgas z.Hd. Stadtwerke

Falls bauliche Änderungen (Grundrissänderungen des Aufstellungs- bzw. Heizraumes, neuer Kamin, etc.) vorgenommen werden benötigen wir zusätzlich:

- Situationsplan
- Grundrissplan mit eingezeichneten
- Änderungen
- Ansichtsplan der Abgasanlage (falls neu)

Bitte beachten Sie, dass seit dem 1. Juli 2021 die kantonalen Energievorschriften angepasst wurden und seither nicht mehr bei allen Gebäuden ein 1:1 Heizungsersatz ohne weitere Massnahmen möglich ist.

### Nützliche Hinweise

Alle Baugesuchsformulare können [hier](#) heruntergeladen werden.

Situationspläne können auf <http://www.geoportal.ch> heruntergeladen werden.

Im [Ratgeber Heizungsersatz Energieagentur St. Gallen](#) sind die geltenden Energievorgaben einfach verständlich beschrieben.

Die Angaben zum Energienachweis sind über das [Portal EVEN](#) einzureichen.

### Wichtiges in eigener Sache

Vor allem bei der Auswechslung von Feuerungsaggregaten treten oft feuerpolizeiliche Probleme (Altlasten) zutage. Diesbezüglich auftretende Unsicherheiten sind grundsätzlich vor der Gesuchstellung und vor der Ausführung mit dem Brandschutzbeauftragten der Stadt Gossau zu besprechen (am besten vor Ort).

Im Speziellen betrifft dies:

- Türen oder Raumausbauten, die den geforderten Feuerwiderstand nicht erfüllen
- Abgasrohre, welche die Normen nicht (mehr) erfüllen
- Eventuell ungenügende Abstände zu brennbaren Materialien
- Ungenügende Verbrennungsluftzufuhr (z.B. nicht direkt aus dem Freien zugeführt).

### Fragen

Bei technischen Fragen in Bezug auf die Installation von Gasheizungen und den entsprechenden Einrichtungen wenden Sie sich bitte an:

Stephan Bossart, Stadtwerke  
Telefon: 078 730 47 88  
Mail: [stephan.bossart@sw-gossau.ch](mailto:stephan.bossart@sw-gossau.ch)

Bei brandschutztechnischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Andreas Inauen, Hochbauamt  
Telefon: 071 388 43 01  
Mail: [andreas.inauen@stadtgossau.ch](mailto:andreas.inauen@stadtgossau.ch)